



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G -4255-5/922 I
29.03.2020

Unser Zeichen
D4-2257-3-35

München
05.06.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Christian Klingen, Ulrich Singer, Gerd Mannes vom 29. März 2020 betreffend Unzureichender Katastrophenschutz Bayerns am Beispiel fehlender Notfallpläne von Gemeinden

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1.

Ist zutreffend, dass in § 4 Abs. 1 des bayerischen Katastrophenschutzgesetzes festgelegt ist, dass ausschließlich " Die Katastrophenschutzbehörde das Vorliegen und das Ende einer Katastrophe feststellt "?

zu 1.2.

Ist zutreffend, dass in § 2 Abs. 1 des bayerischen Katastrophenschutzgesetzes festgelegt ist, dass die " Katastrophenschutzbehörden die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sind."?

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) ist nach Artikeln (statt Paragraphen) eingeteilt. Im Übrigen sind die Aussagen zu 1.1 und 1.2 zutreffend.

zu 1.3.

Woraus meint Staatsregierung angesichts der in 1.1. und 1.2. abgefragten Vorgaben an Stelle des im Gesetz für die Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe zuständigen Innenministeriums " den Katastrophenfall für ganz Bayern " ausrufen zu dürfen?

Die Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKSG erfolgte am 16. März 2020 durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration.

zu 2.1.

Ist zutreffend, dass gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 bayerischen Katastrophenschutzgesetzes die "Katastrophenschutzbehörde" den Einsatz leitet?

Ja.

zu 2.2.

Woraus meinen die Staatsregierung oder der Ministerpräsident vor dem Hintergrund der in 2.1. und 1.2. abgefragten Vorgaben an Stelle des Innenministers Zuständigkeiten bei der Katastrophenabwehr zu haben?

zu 2.3.

Ist zutreffend, dass gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 bayerisches Katastrophenschutzgesetzes ausschließlich die in 2.1. abgefragte Katastrophenschutzbehörde " allen für den Einsatzbereich zuständigen staatlichen Behörden und Dienststellen der gleichen oder einer niedrigeren Stufe, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, Weisungen erteilen " kann und nicht etwa die Staatsregierung oder der Ministerpräsident?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragestellungen 2.2 und 2.3 gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung ist gemäß Art. 43 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) die oberste leitende und vollziehende Behörde des Staates. Der Ministerpräsident bestimmt gemäß Art. 47 Abs. 2 BV die Richtlinien der Politik. Der Staatsminister des

Innern, für Sport und Integration nimmt seine Aufgaben nach dem BayKSG im Rahmen der vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien wahr. Jeder Staatsminister nimmt seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag wahr. Dies gilt auch für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz.

Zutreffend ist, dass der Einsatzleitung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BayKSG gegenüber allen für den Einsatzbereich zuständigen staatlichen Behörden und Dienststellen der gleichen oder einer niedrigeren Stufe, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, ein Weisungsrecht zusteht.

zu 3.1.

Wer ist die nach § 6 Abs. 1 bayerisches Katastrophenschutzgesetzes durch das Innenministerium als "leitende Person (Örtlicher Einsatzleiter) bestellt" worden?

zu 3.2.

Welche Person/en ist/sind nach § 6 Abs. 2 bayerisches Katastrophenschutzgesetzes durch das Innenministerium als "leitende Person (Örtlicher Einsatzleiter) vorab bestellt" worden (Bitte insbesondere ausführen, wie das gesetzliche Tatbestandsmerkmal "vorab" durch das Innenministerium erfüllt worden ist?)

zu 3.3.

Durch welche Handlung des Innenministers wurde die in 3.1. und 3.2. abgefragten Einsatzleitungen bestellt (Bitte Stelle der Veröffentlichung angeben)?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragestellungen 3.1, 3.2 und 3.3 gemeinsam beantwortet.

Die Katastrophenschutzbehörde bestellt im konkreten Katastrophenfall in der Regel einen Örtlichen Einsatzleiter (ÖEL) aus dem Kreis der bereits gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayKSG für diese Aufgabe vorab benannten Personen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat den Katastrophenschutzbehörden Kriterien für die Ernennung eines ÖEL vorgegeben. Danach soll als ÖEL vorab benannt werden, wer neben der erforderlichen Einsatzerfahrung gründliche Kenntnisse über die Organisation des Katastrophenschutzes und die

Leistungsfähigkeit des im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Katastrophenschutzbehörde vorhandenen Einsatzpotentials besitzt.

Hierfür kommen nach dieser Regelung in Betracht:

- Führungsdienstgrade der Feuerwehr (Kreisbrandräte, Stadtbrandräte, Kreisbrandinspektoren, Stadtbrandinspektoren und Führungskräfte der Berufsfeuerwehren),
- vergleichbare Führungskräfte anderer Organisationen – ausgenommen der Polizei – oder der Regieeinheiten, die mindestens die Zugführerausbildung eines Fachdienstes erfolgreich abgeschlossen haben und
- Vertreter der Katastrophenschutzbehörde, soweit sie nicht in der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FÜGK) einzusetzen sind.

Entsprechend dieser Vorgabe wurden und werden von den Katastrophenschutzbehörden in der Regel die Kreis- und Stadtbrandräte, die Kreis- und Stadtbrandinspektoren und darüber hinaus vielfach je ein Vertreter einer freiwilligen Hilfsorganisation und des Technischen Hilfswerks (THW) vorab als ÖEL benannt.

Die Benennung vorab erfolgt in der Regel durch eine Dienstanweisung des Landratsamtes. Die Katastrophenschutzbehörde hat mindestens drei ÖEL vorab zu benennen. Dementsprechend verfügen heute die meisten Kreisverwaltungsbehörden über etwa sechs vorab benannte ÖEL. Eine Liste mit den Namen der benannten Personen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Der ÖEL hat die Aufgabe, die Einsatzleitungsbefugnis vor Ort im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der unteren Katastrophenschutzbehörde wahrzunehmen. Aus diesem Grund bestellt das StMI als oberste Katastrophenschutzbehörde keinen ÖEL.

zu 4.1.

Wie lauten im Falle einer Epidemie / Pandemie die vor dem 19.1.2020 gemäß § 3 Nr. 1 bayerisches Katastrophenschutzgesetzes vorgesehenen "allgemeinen Katastrophenschutzpläne und besonderen Alarm- und Einsatzpläne" (Bitte ein Exemplar mit Gültigkeit für den Landkreis Altötting als Anlage der Antwort beifügen)?

Die allgemeine Katastrophenschutzplanung erfolgt mithilfe des Geographischen Katastrophenschutzinformationssystems (GeoKAT). Die Notfallpläne für Altötting liegen der Staatsregierung nicht vor.

zu 4.2.

Wie lauten im Falle einer Epidemie / Pandemie die vor dem 19.1.2020 gemäß § 3 Nr. 2 und 3 bayerisches Katastrophenschutzgesetzes erfolgten "Regelungen für die Katastropheneinsatzleitung"?

Die Einsatzleitung obliegt der jeweils zuständigen Katastrophenschutzbehörde. Mit der in Art. 3 Nr. 2 BayKSG angesprochenen Regelung der Katastropheneinsatzleitung hängen alle notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zusammen, also

- die Festlegung der Organisation der Einsatzleitung,
- die personelle Besetzung einschließlich der Aus- und Fortbildung,
- die Alarmierungsplanung (Art. 3 Nr. 3 BayKSG),
- die Vorhaltung der Ausstattung (Art. 3 Nr. 3 BayKSG),
- die Durchführung von Übungen (Art. 3 Nr. 4 BayKSG).

Nach einer Musterdienstanweisung vom 3. August 2011 für die FÜGK gibt es bayernweit eine einheitliche Organisationsstruktur für die Bildung einer FÜGK. Diese gilt für alle Arten von Katastrophen, dementsprechend auch für den Fall einer Pandemie.

Einzelheiten zur Alarmierung sind in der Alarmierungsbekanntmachung vom 12. Juli 2016 (AllMBl. S. 1.575) enthalten.

zu 4.3.

Wann wurden vor dem 19.1.2020 die gemäß § 3 Nr. 3 und 4 im bayerischen Katastrophenschutzgesetzes vorgesehenen " Aus- und Fortbildung angeben und die Vorgaben für eine rasche Alarmierung der an der Gefahrenabwehr Beteiligten " durchgeführt (Bitte lückenlos aufschlüsseln und Datum angeben)?

Vom StMI wurde folgender Übungsrhythmus für die Kreisverwaltungsbehörden festgelegt:

- Vollübung alle sechs Jahre,
- Teilübung alle drei Jahre,

- Rahmenübung alle drei Jahre,
- Planübung jährlich, es sei denn Rahmenübung,
- Planbesprechung jährlich.

Dabei spielen auch die staatlichen Feuerweherschulen eine bedeutende Rolle. Neben Standardschulungen werden auch themenbezogene Übungen angeboten. Zuletzt fand beispielsweise am 5. Dezember 2019 eine Auftaktveranstaltung „Etablierung eines Arbeitsstabs im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege“ statt. Aufgrund der Vielfältigkeit der Übungen ist eine genaue Aufschlüsselung nicht möglich.

zu 5.1.

Welche Regelungen für Epidemien / Pandemien findet der Landrat des Landkreises Altötting in dem für den Landkreis Altötting am 1.1.2020 geltenden Notfallplan für den Landkreis Altötting vor (Bitte jede dieser Regelungen, oder den gesamten Notfallplan als z.B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?

zu 5.2.

Welche Regelungen für Epidemien / Pandemien findet der Landrat des Landkreises Altötting in dem für jede der im Landkreis Altötting befindlichen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Gültigkeit am 1.1.2020 vor (Bitte jede dieser Regelungen, oder den gesamten Notfallplan als z.B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben, insbesondere für die Städte Altötting und Burghausen)?

zu 5.3.

Im Fall, dass die in 5.1. und / oder 5.2. für Epidemien / Pandemien geltenden Regelungen in mindestens einem, dieser Pläne nicht enthalten sein sollte, wann wurde dieses Defizit von der zuständigen Aufsichtsbehörde bemängelt?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragestellungen 5.1, 5.2 und 5.3 gemeinsam beantwortet.

Nach Art. 8 Abs. 1 BayKSG haben Träger bestimmter Krankenhäuser (abhängig von Größe und Art), die zur Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten geeignet sind, Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Ausweitung der Aufnahme- und Behandlungskapazitäten vorsehen. Dies kann grundsätzlich auch auf den Pandemiefall angewendet werden.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 1997 hat das StMI allen beteiligten Stellen umfangreiche „Hinweise für das Anlegen von Krankenhaus-Alarm- und Einsatzplänen“ zur Verfügung gestellt. Die Hinweise erstrecken sich sowohl auf externe Alarm- und Einsatzpläne als auch auf interne Notfallpläne. Mit Schreiben vom 10. April 2006 wurden diese Hinweise in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz um die Erfordernisse bei einer Pandemie, insbesondere hinsichtlich Aufnahme von Patienten, Personal und Material, Hygiene und Patiententransport erweitert. Die Notfallpläne für den Landkreis Altötting liegen der Staatsregierung nicht vor.

zu 6.1.

Welche Regelungen für Epidemien / Pandemien findet der Landrat des Landkreises Erding in dem für den Landkreis Erding am 1.1.2020 geltenden Notfallplan für den Landkreis Erding vor (Bitte jede dieser Regelungen, oder den gesamten Notfallplan als z.B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?

zu 6.2.

Welche Regelungen für Epidemien / Pandemien findet der Landrat des Landkreises Erding in dem für jede der im Landkreis Erding befindlichen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Gültigkeit am 1.1.2020 vor (Bitte jede dieser Regelungen, oder den gesamten Notfallplan als z.B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?

zu 6.3.

Im Fall, dass die in 6.1. und / oder 6.2. für Epidemien / Pandemien geltenden Regelungen in mindestens einem, dieser Pläne nicht enthalten sein sollte, wann wurde dieses Defizit von der zuständigen Aufsichtsbehörde bemängelt?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragestellungen 6.1, 6.2 und 6.3 gemeinsam beantwortet.

Für das Klinikum Erding besteht ein Alarm- und Einsatzplan für interne und externe Gefahrenlagen. Dieser Plan wird regelmäßig aktualisiert, so dass auch die Auswirkungen der derzeitigen Pandemie inhaltlich mitberücksichtigt werden. Im Landkreis Erding wurden bereits vor dem 1. März 2020 beispielsweise für die „Schweinegrippe“, die „Vogelgrippe“ im Speziellen sowie für eine Influenza-Pandemie im Allgemeinen Maßnahmenkataloge für das Klinikum definiert. Die Pläne liegen der Staatsregierung nicht vor.

zu 7.1.

Welche Regelungen für Epidemien / Pandemien findet der Landrat des Landkreises Rosenheim in dem für den Landkreis Rosenheim am 1.1.2020 geltenden Notfallplan für den Landkreis Rosenheim vor (Bitte jede dieser Regelungen, oder den gesamten Notfallplan als z.B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?

zu 7.2.

Welche Regelungen für Epidemien / Pandemien findet der Landrat des Landkreises Rosenheim in dem für jede der im Landkreis Rosenheim befindlichen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Gültigkeit am 1.1.2020 vor (Bitte jede dieser Regelungen, oder den gesamten Notfallplan als z.B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?

zu 7.3.

Im Fall, dass die in 7.1. und / oder 7.2. für Epidemien / Pandemien geltenden Regelungen in mindestens einem, dieser Pläne nicht enthalten sein sollte, wann wurde dieses Defizit von der zuständigen Aufsichtsbehörde bemängelt?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragestellungen 7.1, 7.2 und 7.3 gemeinsam beantwortet.

Das Gesundheitsamt Rosenheim hat im Jahr 2006 einen Pandemieplan erstellt, der in der Folgezeit fortgeschrieben wurde. Das Sachgebiet Katastrophenschutz des Landratsamtes Rosenheim hat 2009 in Abstimmung mit dem Staatlichen Gesundheitsamt einen Katastrophenschutzplan für „Hochinfektiöse Erkrankungen, Epidemien / Pandemien, Bioterrorismus und sonstige Ereignisse“ erstellt. Die Pläne liegen der Staatsregierung nicht vor.

zu 8.1.

Welche Regelungen für Epidemien / Pandemien findet der Landrat des Landkreises München in dem für den Landkreis München am 1.1.2020 geltenden Notfallplan für den Landkreis München vor (Bitte jede dieser Regelungen, oder den gesamten Notfallplan als z.B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?

zu 8.2.

Welche Regelungen für Epidemien / Pandemien findet der Landrat des Landkreises München in dem für jede der im Landkreis München befindlichen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Gültigkeit am 1.1.2020 vor (Bitte jede dieser Regelungen, oder den gesamten Notfallplan als z.B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?

zu 8.3.

Im Fall, dass die in 8.1. und / oder 8.2. für Epidemien / Pandemien geltenden Regelungen in mindestens einem, dieser Pläne nicht enthalten sein sollte, wann wurde dieses Defizit von der zuständigen Aufsichtsbehörde bemängelt?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragestellungen 8.1, 8.2 und 8.3 gemeinsam beantwortet.

Neben internen Vorbereitungen gibt es beim Landratsamt München einen allgemeinen Alarm- und Einsatzplan für Infektionserkrankungen mit grundsätzlichen Regelungen zu Alarmierung, Erstmaßnahmen, Schutzkleidung, Desinfektion, Untersuchung von Proben, medizinischer Versorgung und Information der Bevölkerung. Dieser wird fortlaufend aktualisiert.

Ferner gibt es beim Landratsamt München spezielle Alarm- und Einsatzpläne zu den Themen „Vogelgrippe Stand 2013“, „Schweinegrippe Stand 2018“ und „Schweinepest Stand 2019“, die teilweise Regelungen für Infektionen von Menschen mit den entsprechenden Viren enthalten. Schließlich gibt es einen detaillierten Alarm- und Einsatzplan für das Auftreten von hochkontagiösen Erkrankungen, wie z. B. Ebola (zuletzt aktualisiert 6. Februar 2020). Die Pläne liegen der Staatsregierung nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann
Staatsminister